

**Satzung**  
**des Dresdner Schachbundes e. V.**  
(in der Fassung vom 20.03. 2013 )

§ 1

**Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinseintragung**

1. Der Verein hat den Namen „Dresdner Schachbund e. V.“ und versteht sich als Dachorganisation der Schachvereine der Stadt Dresden.
2. Sitz und Gerichtsstand sind Dresden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen.

§ 2

**Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachsports.  
Er wird insbesondere verwirklicht durch
  - Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
  - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
  - Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern und Schiedsrichtern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Schachsports. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf kein Mitglied und keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Schachverband Sachsen e. V. an.

§ 3

**Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Dresdner Schachbundes e. V. sind Schachvereine, Schachclubs, Schachsektionen und Schachabteilungen des Einzugsgebietes der Stadt Dresden (kurz Schachvereine genannt), sofern sie diese Satzung anerkennen und dem Antrag auf Mitgliedschaft stattgegeben wurde.
2. Die Mitgliedschaft eines Schachvereins muss schriftlich beim Vorstand des Dresdner Schachbundes beantragt werden. Es ist im Antrag zu erklären, dass die Satzung des Dresdner Schachbundes e. V. bekannt ist und in allen Teilen als rechtsverbindlich anerkannt wird. Mit dem Antrag ist die Liste der Schachvereinsleitung vorzulegen.
3. Über die Aufnahme entscheidet ein Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit. Bei ablehnender Entscheidung besteht ein Einspruchsrecht an die Jahreshauptversammlung.

4. Ist ein Schachverein mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand, so erlöschen alle Rechte und Ansprüche für die Dauer des Beitragsrückstandes.
5. Über den Verlust der Mitgliedschaft eines Schachvereins im Dresdner Schachbund e. V. entscheidet auf Antrag die Jahreshauptversammlung mit 2/3-Mehrheit.
6. Die Mitgliedschaft erlischt mit Ausschluss, Austritt oder Löschung des eingetragenen Schachvereins. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam.

#### § 4 **Rechte und Pflichten**

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Zweckes dieses Vereins an deren Veranstaltungen mit delegierten, qualifizierten und/ oder Verantwortung tragenden Sportlern oder Funktionären teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich nach dieser Satzung und den weiteren Ordnungen dieses Vereins zu verhalten. Sie sind zur Fairness und Objektivität untereinander verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.

#### § 5 **Organe**

1. Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand
  - die Jahreshauptversammlung

#### § 6 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Präsidenten
  - dem Vizepräsidenten
  - dem Vizepräsidenten Jugend
  - dem Schatzmeister
2. Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB, die den Verein nach außen vertreten, sind
  - der Präsident
  - der Vizepräsident
  - der Vizepräsident Jugend
  - der Schatzmeister

Der Präsident vertritt allein, der Vizepräsident oder der Vizepräsident Jugend vertritt jeweils gemeinsam mit dem Schatzmeister.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

4. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Referenten und durch sie geleitete Ausschüsse einzusetzen. Die Sitzungen der Ausschüsse werden selbstständig durch die Referenten geleitet und koordiniert. Sie sind öffentlich durchzuführen. Über die Ergebnisse dieser Beratungen ist dem Vorstand Bericht zu erstatten.
5. Der Vorstand tagt mindestens 4-mal jährlich. Die Beratungen werden öffentlich durchgeführt. Über seine Tätigkeit ist er der Jahreshauptversammlung rechenschaftspflichtig.
6. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

## § 7

### Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen und findet jährlich im 1. Quartal statt. Jeder abstimmungsberechtigte anwesende Teilnehmer hat genau eine Stimme.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich einfordern. Die Forderung muss begründet sein.
3. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für
  - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - Entgegennahme der Berichte des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
  - Entlastung und Wahl des Vorstandes (aller 2 Jahre)
  - Wahl der Kassenprüfer (aller 2 Jahre)
  - Festsetzung der Beitragshöhen, Umlagen und Fälligkeiten
  - Genehmigung des Haushaltsplanes
  - Satzungsänderungen
  - Beschlussfassungen über Anträge und die eigene Arbeit
  - Auflösung des Vereins
4. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Hauptversammlung hat 4 Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung und grundsätzlich schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind, zu erfolgen.
5. Anträge an die Jahreshauptversammlung sind schriftlich mit Begründung bis 5 Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung an den Präsidenten einzureichen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich und ebenfalls mit der Einladung mitgeteilt werden. Die Hauptversammlung wählt jeweils den Versammlungsleiter und Protokollführer und fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Schriftliche Abstimmungen oder geheime Wahlen erfolgen nur, wenn es mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt. Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Dieselbe Mehrheit ist beim Beschluss über die Auflösung erforderlich.

## § 8

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmrecht besitzen die Schachvereine und die Mitglieder des Vorstands je 1 Stimme. Personen ohne Stimmrecht können nur als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## § 9

### **Ehrenmitgliedschaft**

1. Personen, die sich um den Schachsport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern des Dresdner Schachbundes e. V. ernannt werden. Die Ernennung bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie kann postum erfolgen.
2. Präsidenten, die sich um den Schachsport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Jahreshauptversammlung zu Ehrenpräsidenten des Dresdner Schachbundes e. V. ernannt werden. Die Ernennung bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie kann postum erfolgen.

## § 10

### **Kassenprüfer**

1. Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von diesem einberufenen Ausschusses sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen, dem Vorstand jeweils schriftlich und der Jahreshauptversammlung mündlich Bericht zu erstatten.

## § 11

### **Ordnungen**

1. Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und ggf. weitere Ordnungen zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer 2/3-Mehrheit des Vorstandes beschlossen. Sie sind keine Bestandteile der Satzung.
2. Beschlüsse aller Art sind unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis niederschriftlich zu protokollieren. Die Protokolle müssen jeweils in der nächsten Sitzung bestätigt werden.

§ 12  
**Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Jahreshauptversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder
2. Bei Auflösung des Vereins endet das Amt des Präsidenten am Tage der letzten dazu erforderlichen Handlung. Für die anderen Vorstandsmitglieder endet das Amt am Tage des Auflösungsbeschlusses. Abweichungen bedürfen des Mehrheitsbeschlusses der Jahreshauptversammlung.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für das individuelle und gemeinschaftliche Betreiben der Sportart Schach. Sie soll den Schachsport in seiner Gesamtheit fördern und ausbreiten.

Orland Krug  
Präsident